

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

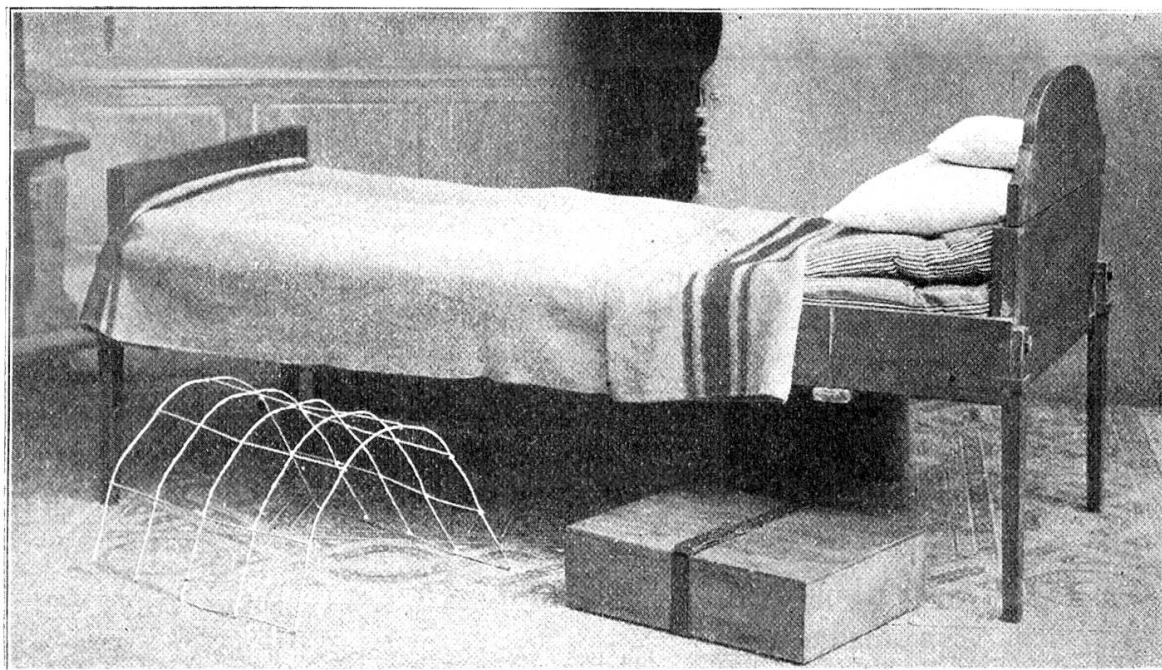


Fig. 3. Bett aufgestellt.

Das Gewicht der vollständigen Bettkiste beträgt 80 kg, die Höhe ist 38 cm, die Länge 195 cm, die Breite 84 cm. Die Kiste kann also auf längere Strecken nicht von Hand, sondern nur mittelst Wagen transportiert werden. Das fertige Bett bietet Raum für eine kleinere Person.

Die Bettkiste wird vom Roten Kreuz gratis an die Vereine ausgeliehen, die Krankenpflegekurse abzuhalten gedenken. Bestellungen sind zu richten an

Dr. W. Sahli, Bern,

Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst.

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken.

Am 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat die obgenannte Vollziehungsverordnung erlassen und sie auf 1. Januar 1904 in Kraft erklärt, d. h. er hat die einzelnen Bestimmungen endgültig festgestellt, nach denen Bundessubventionen an den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz und an solche Anstalten erteilt werden, die Berufs-Krankenpflegepersonal ausbilden. Da diese Bestimmungen für die interessierten Teile von Wichtigkeit sind, wollen wir sie in den Hauptzügen unsern Lesern vorführen.

Dem Zentralverein ist im Bundesbeschluß selbst für Zwecke der freiwilligen Sanitätshilfe eine Summe von mindestens Fr. 25,000 jährlich zugesichert. Die Vollziehungsverordnung verlangt nun, daß diese Bundessubvention auf Grund eines Verteilungsplanes zur Verwendung gelange, der alljährlich dem schweiz. Militärdepartement zur Genehmigung einzureichen ist. Bei der Aufstellung dieses Verteilungsplanes soll vor allem auf die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes Rück-

Nr.	Samariterkurs	Kurs für häusliche Krankenpflege	Teilnehmer		Datum der Prüfung
			Männl.	Weibl.	
1	Bolligen, Bern	—	24	—	6. Dez. 03
2	Mattenh.-Weissenb., Bern	—	9	12	4. Dez. 03
3	Bern, Männer	—	20	27	12. Dez. 03
4	Arbon	—	10	6	13. Dez. 03
5	—	Gattikon-Vaugnan, Zürich	5	16	27. Nov. 03
6	Davos-Platz	—	8	19	12. Dez. 03
7	Zürich, Industriequartier	—	7	10	19. Dez. 03
8	Bern, Samariterinnen	—	—	13	18. Dez. 03
9	Altstetten, Zürich	—	7	12	19. Dez. 03
10	Außer-Rohd, Zürich	—	18	24	19. Dez. 03
11	Melchnau, Bern	—	8	16	20. Dez. 03
12	Buchholterberg, Bern	—	29	19	27. Dez. 03

nicht genommen werden. Die Auszahlung des Bundesbeitrages — für 1904 sind Fr. 25,000 angewiesen — erfolgt an die Zentralkasse des Roten Kreuzes, sobald die eidg. Räte das Bundesbudget beraten und genehmigt haben.

Um dem Militärdepartement die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes zu ermöglichen, muß ihm alljährlich die Rechnung des Centralvereins vom Roten Kreuz eingekandt werden. Außerdem führt es über die Arbeiten fortlaufende Kontrolle durch die drei von ihm in die Direktion gewählten Mitglieder und ist auch somit berechtigt, jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch besondere Delegierte vom Stande der vom Bunde subventionierten Vereine oder Unternehmungen der freiwilligen Sanitätshilfe Einsicht zu nehmen.

Als Bundesbeitrag an die Ausbildung von Berufs-Krankenpflegepersonal — also nicht an Kurse für häusliche Krankenpflege — ist für 1904 die Summe von Fr. 20,000 ausgesetzt.

Dieselbe soll zu gute kommen:

1. interkonfessionellen Anstalten, die den Zweck haben, berufliches Krankenpflegepersonal auszubilden und leistungsfähig zu erhalten und die in ihren Aufnahmebedingungen lediglich auf die körperliche, geistige und moralische Eignung zum Krankenpflegeberuf Rücksicht nehmen (Pflegerinnen-schulen u.);

2. konfessionellen Anstalten, die auf konfessionellem Boden die Krankenpflege ausüben (protestantische und katholische Schwestern- und Brüderhäuser).

Ärztlicher Kursleiter	Hilfslehrer	Vertreter d. Samariterbundes oder des Roten Kreuzes
Dr. P. Jettcherin	vier (Namen nicht gemeldet)	Dr. Henne, Bern
Dr. Henne-Bigius	Frl. Eichenberger, D. Jordi	Dr. Kärstener, Bern
Dr. E. Wagner	Frl. Eichenberger, Myffenegger, Meyer, Stienzi	Dr. Schär, Bern
Dr. Studer, Arbon	Soj. Stoll	Dr. Haene, T.-Arzt III
Dr. Schmid, Mdliswil	Frl. Sarah Jaeh, Zürich	J. Bürkli, Zürich
Dr. Schibler, Davos	S. Jacober, Spörri	M. Lieber, Zürich
Dr. Arnold	Stöfel, Straub	M. Lieber, Zürich
Dr. Jordi	Schmid	Dr. Kümmer
Dr. Zollikofer	Frl. Graf, Amman	J. Gattiker, Zürich
Dr. Schättli	Benj	Dr. Kahnt, T.-Arzt VI
Dr. Brand	H. Meyer, G. Scheidegger	Dr. Riickli, Langenthal
Dr. Schlegel und v. Wyß, Steffisburg	Lehrer Zurflüh	Dr. Born, Thun

Von allen zu subventionierenden Anstalten wird verlangt, daß sie einen alle Hauptgebiete der Krankenpflege umfassenden, genügenden theoretischen und praktischen Unterricht erteilen und im Kriegsfall mindestens $\frac{2}{3}$ ihres ausgebildeten und in Ausbildung begriffenen Personals zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung halten und über dieses Personal nach den Anordnungen der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes geordnete Kontrolle führen. Außerdem müssen sie sich verpflichten, im Falle eines Krieges bei der Ausbildung von Hilfspflegepersonal in geeigneten Kursen nach den Weisungen der Armeeführung mitzuwirken. (Kurse Instruktionsskurse.)

Anstalten die diesen Bedingungen nachkommen können und wollen, müssen ihre Begehren um Bundesbeiträge der Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz einreichen, dem die Vorprüfung sämtlicher Gesuche übertragen ist.

Wir übergehen die detaillierten Bestimmungen über die Ausweise, die einer Bewerbung um einen Bundesbeitrag beizulegen sind, und fügen nur bei, daß die Beiträge des Bundes an interkonfessionelle Anstalten je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen können, wobei die Verordnung genau bestimmt, was in diese Summe eingerechnet werden darf.

An konfessionelle Anstalten werden Bundesbeiträge für das dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung gestellte ausgebildete und in der Schweiz tätige

Krankenpflegepersonal ausgerichtet. Diese Bundesbeiträge werden auf Grund des alljährlich einzureichenden Verzeichnisses des Personals unter Berechnung per Kopf und per Jahr vom schweiz. Militärdepartement nach Maßgabe der Umstände und der verfügbaren Mittel festgestellt.

Das schweiz. Militärdepartement ist ermächtigt, die eingehenden Gesuche innert der Grenzen des Budgets zu erledigen und den Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt an den schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz zu Händen der Bewerber, sobald das Departement seinen Entscheid getroffen hat.

Die Aufsicht über den Betrieb und die Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten, wie über die Verwendung der gewährten Bundesbeiträge ist Sache des Militärdepartementes; es kann sie direkt oder durch Experten ausüben.

Da infolge des späten Erlasses der Vollziehungsverordnung die ordentlichen Termine für die Bewerbung pro 1904 nicht eingehalten werden können, wird den Anstalten für das Jahr 1904 eine ausnahmsweise Frist für Einreichung ihrer Subventionsgesuche bis Ende März 1904 eingeräumt.

Dies die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verordnung, mit deren Wiedergabe wir die Interessenten lediglich auf die Angelegenheit hinweisen wollen. Exemplare der Vollziehungsverordnung können bezogen werden durch den schweiz. Oberfeldarzt und durch das Sekretariat des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz (Dr. W. Sahli, Bern).



Bücherlich.

Dr. Conrad Brunner. Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. — Geschichte des Heeres-sanitätswesens und der Kriegschirurgie in schweizerischen Landen bis zum Jahr 1798. Mit 13 Abbildungen und 1 Tafel. Tübingen, Lampp'sche Buchhandlung, 1903. 418 Seiten. Preis 16 Fr.

Der gelehrte Verfasser dieses Buches ist seinen Fachgenossen längst bekannt als Forscher auf dem Gebiete der schweizerischen Medizinalgeschichte. Sein neuestes Werk behandelt in eingehender, origineller und ganz neue Gesichtspunkte bietender Weise das Militär-sanitätswesen der Schweiz vom Anfang der Eidgenossenschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Mit erstaunlichem Fleiß sind aus den Archiven die Tatsachen zusammengetragen, aus denen dann der Verfasser seine scharfsinnigen Schlüsse zieht. Entgegen der bisher herrschenden Ansicht ergibt sich dabei, daß die Eidgenossen schon in frühen Zeiten der Pflege der Verwundeten und Kranken mit großer Sorgfalt und im Rahmen des damals Möglichen sich annahmen, und ferner zeigt sich, daß auf diesem Gebiete, ebenso wie auf dem der militärischen Taktik, die alten Schweizer durchaus nicht das Ausland kopierten, sondern selbständige Bahnen einschlugen, die vielfach für das Ausland vorbildlich wurden.

Ein näheres Eingehen auf die Arbeit müssen wir uns versagen, dagegen möchten wir die Lektüre des interessanten Buches allen Geschichtsfreunden wärmstens empfehlen, vor allem aber den schweizerischen Militärärzten und den Vorständen der Rot-Kreuz-Vereine, denen es am Herzen liegt, für ihre Aufgabe an Hand der Geschichte ihr Verständnis zu erweitern. Das Brunner'sche Werk wird für jede Rot-Kreuz-Bibliothek eine Zierde bilden und bietet zu geschichtlichen Vorträgen massenhaftes Material. Besonders möchten wir den Ausspruch des großen Geschichtschreibers Johann von Müller, der dem Werke als Motto vorangestellt ist, zur Beherzigung und zum Nach-